



## **Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gem. § 2 Abs. 1 der Geschäfts- und Verfahrenssatzung**

### **Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufgabe, Sachverständige für den Bereich des Ingenieurwesens zu bestellen und zu vereidigen. Durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen soll erreicht werden, Gerichten, Behörden und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen, wenn allgemein ein Bedarf für die Bestellung von Sachverständigen auf einem bestimmten Sachgebiet besteht. Die Bestellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und nicht, um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Antragstellers Rechnung zu tragen. Die gesetzlich geschützte Bezeichnung "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" ist keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation. Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Die Bestellungsbedingungen sind in der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegt.

**Die persönliche Eignung** des Antragstellers als Sachverständiger muss gewährleistet sein. Dieses setzt voraus, dass der Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben. Wesentliche Eigenschaften sind in diesem Zusammenhang persönliche Zuverlässigkeit, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit. Interessenbindungen jeder Art können die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage stellen, weil der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit in den Augen der Öffentlichkeit seine Objektivität und Unparteilichkeit nicht mehr gewährleistet sind.

**Die besondere Sachkunde** auf dem beantragten Sachgebiet muss der Antragsteller zur Überzeugung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vor einem unabhängigen Fachgremium nachweisen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind dafür überdurchschnittliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen des Antragstellers auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufes ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestellungsbedingungen, die für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vorliegen und auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Sofern es für ein Sachgebiet keine fachlichen Bestellungsbedingungen gibt, wird im Einzelfall von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geprüft, ob die Vorbildung und Berufspraxis des Interessenten eine Antragstellung zulassen.

Zur besonderen Sachkunde gehört insbesondere die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie, z.B. ein Richter, es inhaltlich verstehen und auf seine Plausibilität hin überprüfen und ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu dem Ergebnis des Gutachtens führen, im einzelnen überprüfen kann.

Sofern die in den fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen gestellten Anforderungen an die Vorbildung und Berufspraxis von dem Interessenten erfüllt werden und bereits erstattete Gutachten vorgelegt werden können, wird dem Antragsteller nach einem persönlichen Gespräch im Sachverständigenausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, in dem auch das Sachgebiet festgelegt wird, das Antragsformular von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ausgehändigt.

Nachdem der Antrag vollständig bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen ist und der Antragsteller die Antragsgebühr an die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern überwiesen hat, werden die eingereichten Unterlagen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Antragstellers als Sachverständiger überprüft. Bei positivem Ergebnis werden die eingereichten Gutachten und der berufliche Werdegang an das für das jeweilige Sachgebiet zuständige Fachgremium zur Überprüfung der besonderen Sachkunde des Antragstellers weitergeleitet. Bei positiven Ergebnissen der Überprüfungen der persönlichen Eignung und/oder der besonderen Sachkunde des Antragstellers wird der Antrag dem Sachverständigenausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Beratung vorgelegt, der dem Vorstand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern die öffentliche Bestellung des Antragstellers oder die Zurückstellung oder Ablehnung des Antrages empfiehlt. Bei negativen Ergebnissen wird der Antrag auf öffentliche Bestellung vom Vorstand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt.

Der Antragsteller, den der Sachverständigenausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für die öffentliche Bestellung empfohlen hat, wird durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder seinem Vertreter vereidigt. Die öffentliche Bestellung kann auch mit Auflagen verbunden werden. Unabhängig von der Möglichkeit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung kann sich jeder als nicht öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger betätigen, da die Bezeichnung "Sachverständiger" nicht gesetzlich geschützt ist.

Bei Abgabe des vollständig ausgefüllten Antragsformulars zusammen mit allen gemäß Sachverständigenatzung erforderlichen Unterlagen ist vom Antragsteller auch der Nachweis zu erbringen, dass die Antragsgebühr als Vorschuss in Höhe von 500,00 Euro gemäß der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern überwiesen worden ist. Nach einer positiven Beurteilung des Antrages durch den Sachverständigenausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ist durch den Antragsteller zusätzlich eine Gebühr für die Überprüfung der besonderen Sachkunde sowie für Urkunde, Ausweis und Stempel an die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu überweisen. Hierfür ergeht ein gesonderter Bescheid. Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern gern zur Verfügung.